

Beschlussbuch
5. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des
Jugendhilfeausschusses

Sitzungstermin: 28.11.2022

Öffentlicher Teil

zu 1 Teilergebnishaushalt Produktbereich 3.6 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe - Entwurf - 2023 des Amtes für junge Menschen und Familien - Jugendamt -

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages Bad Kissingen stimmt den vorgelegten „Teilergebnishaushalt Produktgruppe 3.6 Kinder-, Jugend-, und Familienhilfe“ – Entwurf 2023 des Jugendamtes zu und empfiehlt diesen sowohl dem Kreisausschuss als auch dem Kreistag zur Annahme.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0

zu 2 Haushaltsansätze für das Jahr 2023 - Sachgebiet 24, Kommunale Jugendarbeit

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Landkreis, die Mittel in der vorgetragenen Höhe in die Haushaltsplanung für das Jahr 2023 zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0

zu 3 Änderung der Stornogebühren für Gruppen der Jugendarbeit auf den Jugendzeltplätzen/Farnsberg-Hütten des Landkreises Bad Kissingen

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die vorliegende Gebührenordnung in der neuen Fassung mit folgenden Änderungen im Bereich der Stornobedingungen/-gebühren:

Die Rechnungstellung der Stornogebühren erfolgt erst nach dem vertraglichen Belegungszeitraum. Falls nach der Stornierung Belegungsanfragen für den betreffenden Zeitraum (komplett oder teilweise) eintreffen, wird die Zeltplatzverwaltung versuchen, eine Ersatzbelegung zu ermöglichen.

Für den Fall, dass im stornierten Zeitraum eine Belegung durch eine andere Gruppe erfolgt, werden diese Einnahmen bei der Berechnung der Stornogebühren berücksichtigt und nur die Differenz in Rechnung gestellt. Sind die Benutzungsgebühren der Ersatzbelegung höher als die der stornierten Belegung fallen keine Stornogebühren an.

Stornogebühren für Privatgruppen:

<i>bis 12 Wochen vor Belegungsbeginn:</i>	<i>20 € Bearbeitungsgebühr</i>
<i>12 - 8 Wochen vor Belegungsbeginn:</i>	<i>30 % der Benutzungsgebühr</i>
<i>8 - 1 Wochen vor Belegungsbeginn:</i>	<i>60 % der Benutzungsgebühr</i>
<i>1 - 0 Wochen vor Belegungsbeginn:</i>	<i>100% der Benutzungsgebühr</i>

Stornogebühren für Gruppen aus der Jugendarbeit:

<i>bis 4 Wochen vor Belegungsbeginn:</i>	<i>20 € Bearbeitungsgebühr</i>
<i>4 - 0 Wochen vor Belegungsbeginn:</i>	<i>1x Mindesttagessatz (Lkr./anderer Lkr.)</i>

Stornierung durch die Kommunalen Jugendarbeit:

Die Kommunale Jugendarbeit behält sich die Stornierung einer Belegung und damit die Kündigung eines Belegungsvertrages vor, wenn infolge höherer Gewalt, außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Umstände die Belegung gefährdet oder nicht verantwortbar ist. In diesem Fall haben die Gruppen keinen Anspruch auf Ersatzleistungen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0

zu 4 Kommunale Jugendhilfeplanung - Abschluss des Planungsbereichs "Weiterentwicklung der Betreuung in Kindertageseinrichtungen (Kindergarten, Hort) im Landkreis Bad Kissingen

Beschluss:

Alle in den Berichten enthaltenen Handlungsempfehlungen wurden vom Unterausschuss Jugendhilfeplanung bestätigt und zum Beschluss durch den Jugendhilfeausschuss empfohlen.

Der Jugendhilfeausschuss folgt dieser Empfehlung und beschließt die folgenden Abschlussberichte inklusive der Handlungsempfehlungen zur Umsetzung:

1. Elternbefragung Kindergarten
2. Elternbefragung Hort
3. Leitungsbefragung Kindergärten
4. Leitungsbefragung Horte

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0

zu 5 Vortrag Pflegeeltern; Bereitschaftspflegeeltern

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landratsamtes Bad Kissingen nimmt den Vortrag „Pflegeeltern im Landkreis Bad Kissingen“ zur Kenntnis.

zu 6 Pilotprojekte Ferienbetreuung - Rückblick 2022 und Vorschau 2023

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Informationen zu den Pilotprojekten 2022 und 2023 zustimmend zur Kenntnis.

zu 7 Anpassung der Förderrichtlinie „Richtlinien des Amtes für junge Menschen und Familien – Kreisjugendamt – Bad Kissingen für die Gewährung von Zuschüssen für Teilnehmenden an Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung sowie des internat.Jugendaustausches

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Punkte 4.4, 4.6 und 5.2.5. der

Richtlinien des Amtes für junge Menschen und Familien – Kreisjugendamt – Bad Kissingen für die Gewährung von Zuschüssen für Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung sowie des internationalen Jugendaustausches nach §11 Abs. 3 Ziff. 4 und 5 i. V. m. §90 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2 und 4 SGB VIII (Stand: März 2007), Amtsblatt: 07.04.2007

- Neufassung der Ziffer 5.2.5 (Stand Juni 2010), Amtsblatt 10.07.2010
- Neufassung der Ziffer 4.4 und Ziffer 5.2.5 (Stand November 2014), Amtsblatt 24.01.2015
- Neufassung der Ziffern 4.2.2, 4.4, 5.2.5 und Ziffer 6 (Stand November 2016), Amtsblatt 09.12.2016

wie folgt zu ändern:

- 4.4 Die Maßnahme muss mindestens 3 Tage dauern. Der Zuschuss kann höchstens für 15 Tage gewährt werden. Bei zweiteiligen Maßnahmen des Internationalen Jugendaustausches ist eine Förderung von maximal 15 Tagen pro Maßnahmenteil möglich. An- und Abreisetag gelten als jeweils 1 Tag.
- 4.6 Ein Zuschuss wird nur für Maßnahmen gewährt, deren Kosten je Teilnehmer/Teilnehmerin mindestens 35,00 Euro betragen.
- 5.2.5 Der Zuschuss beträgt pro Tag der Maßnahme maximal 36,00 Euro für maximal 15 Tage (Höchstbetrag somit 540,00 Euro). Bei zweiteiligen Maßnahmen des Internationalen Jugendaustausches ist eine Förderung von maximal 15 Tagen pro Maßnahmenteil möglich (Höchstbetrag 1.080,00 Euro). An- und Abreisetag werden als je ein Tag gerechnet. Das die Einkommensgrenze übersteigende Einkommen wird auf den Zuschuss angerechnet. Soweit bereits für andere Förderangebote des Jugendamtes eine entsprechende Einkommensberechnung vorgenommen worden ist, wird das angerechnete übersteigende Einkommen sowie der sich evtl. ergebende Eigenanteil berücksichtigt.

Die Änderung wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt wirksam.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0

zu 8 Verschiedenes